

**IX. (Absolution Fremder von direkten bischöflichen Reservatsfällen.)** I. In der Diözese Linz bestehen seit 1. Jänner 1916 keine direkten bischöflichen Reservatsfälle mehr.<sup>1)</sup> Wenn jetzt daselbst ein Fremder eine Sünde beichtet, die in seiner Diözese reserviert ist, kann er ohne besondere Vollmacht absolviert werden?

Das heilige Offizium hat am 13. Juli 1916 in seiner Instruktion über die bischöflichen Reservatsfälle<sup>2)</sup> entschieden: a peccatis in aliqua dioecesi reservatis absolvi possunt poenitentes in alia dioecesi, ubi reservata non sunt, a quovis confessario sive saeculari sive regulari, etiamsi praecise ad absolutionem obtinendam eo accesserint (n. 7 e).

Also selbst der klementinische Fall der fraus reservationis begründet keine Ausnahme mehr: auch wer ausgesprochen zu dem Zweck, der Reservation zu entgehen, in eine fremde Diözese geht, kann dort einfachhin absolviert werden.

Die Instruktion läßt somit den Grundsatz gelten: locus regit actum. Diesen Standpunkt nimmt auch der heilige Alfons ein, der aus Busenbaum das Prinzip herübernahm: peregrinus quoad reservationem iudicandus est iuxta dioecesim, in qua versatur.<sup>3)</sup>

II. Ein Linzer Diözesan beichtet in einer fremden Diözese eine Sünde, die daselbst einen bischöflichen Reservatsfall bildet. Kann er ohne besondere Vollmacht absolviert werden?

Diese Frage, obgleich auch lediglich Machtfrage, wurde in der Instruktion nicht entschieden. Aber unter folgerichtiger Anwendung des Grundsatzes: locus regit actum wird man sagen müssen: der Fremde kann ohne besondere Vollmacht nicht absolviert werden.

Die Anhänger der affirmativen, von einer anderen Voraussetzung ausgehenden Meinung indes werden sich zur Verteidigung und Befräftigung ihrer Anschauung berufen auf die offensichtliche Tendenz der Instruktion, die bischöflichen Reservate möglichst einzuschränken.

III. Jemand beichtet in einer fremden Diözese eine Sünde, die sowohl in dieser wie in der eigenen reserviert ist.

Nach dem unter II Gesagten ist auch in diesem Fall eine besondere Vollmacht nötig.

Linz.

Dr. R. Fruhstorfer.

**X. (Herz-Jesu-Statue, Altarkreuz und Tabernakel.)** In der Kapelle des Jagdschlusses zu Sch. wird schon seit längerer Zeit die Herz-Jesu-Statue in der Mitte des einzigen Altars verehrt. Sie steht auf einem hinreichend hohen Sockel zwischen den Altarleuchtern. Am unteren Teile des Sockels ist das Altarkreuz, für Priester und Volk hinreichend sichtbar, angebracht. Nun erhält der Besitzer die Erlaubnis, für die Zeit seines Aufenthaltes im Jagdschloß und der

<sup>1)</sup> Linzer Diözesanblatt 1915, Nr. 24, S. 164. — <sup>2)</sup> Acta Apost. Sedis 1916, Nr. 9, S. 315. — <sup>3)</sup> Theologia moralis (ed. Gaudé), lib. VI, n. 587.